



Weisung 6/2008 der ECom

Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung

4. August 2008

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) müssen die Netzbetreiber ab 1. Januar 2009 für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung stellen. Insbesondere sind die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen, die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sowie, falls Endverbraucher beliefert werden, die gelieferte Elektrizität auf der Rechnung gesondert ausweisen.

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 Absatz 3 StromVG, Artikel 12 Absatz 2 StromVG, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d StromVG, Artikel 18 Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71), Artikel 3j Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 5 Energieverordnung (EnV; SR 730.01)

2. Minimale Anforderungen an die Rechnungsstellung

Die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Vergleichbarkeit ist nur gewährleistet, wenn die einzelnen Kostenelemente in übersichtlicher und für den Endverbraucher verständlicher Weise aufgeführt werden.

Aus diesem Grund sind die folgenden minimalen Anforderungen an die Rechnungsstellung zu beachten:

A. Netznutzung Grundtarif Netznutzung (falls vorhanden) Leistungstarif Netznutzung (falls vorhanden) Arbeitstarif Netznutzung	in CHF/Monat in CHF/kW in Rp./kWh	Total CHF Total CHF Total CHF Total CHF
B. Energielieferung (für Endverbraucher mit Grundversorgung)	in Rp./kWh	Total CHF
C. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	in Rp./kWh	Total CHF
D. Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes	in Rp./kWh	Total CHF